

N i e d e r s c h r i f t

**über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler
im Sitzungssaal des Rathauses Setterich am 03.11.2005**

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.35 Uhr

Anwesend waren:

a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NW)

b) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Maritta
für Scheen, Wolfgang

Beckers, Rolf

Burghardt, Jürgen

Dederichs, Norbert

Fritsch, Dieter

für Pehle, Bernd

Geller, Herbert

Lankow, Wolfgang

Mandelartz, Alfred

Meirich, Thomas

Mohr, Bruno

Mohr, Christoph

Puhl, Mathias

Reinartz, Ferdi

Scheen, Wolfgang

Schmitz, Hendrik

Zantis, Jürgen

Entschuldigt fehlten: Bernd Pehle und Wolfgang Scheen

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch

Beigeordneter Leßmann

StVR Schmitz

StAR Derichs

StA Keulen

StAI Bezzak als Schriftführerin

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 25.10.2005 für Donnerstag, 03.11.2005, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Er informierte die Ausschussmitglieder über den Tod des ehemaligen Ratsmitgliedes Bodo Mühlen am 03.11.2005 und würdigte dabei das Wirken des Verstorbenen als Mitglied im Rat der Stadt Baesweiler, als 1. stellvertretender Bürgermeister und als Mitglied in zahlreichen Ausschüssen und Vereinen.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte sein unermüdliches Wirken und sein überaus wertvolles ehrenamtliches Engagement auch außerhalb des Rates zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baesweiler heraus.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Bestellung einer Schriftführerin
2. Umbesetzung im Schulausschuss
3. Straßenreinigungsgebühren 2006
4. Abfallbeseitigungsgebühren 2006
5. Kanalbenutzungsgebühren 2006
6. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2006
7. Antrag auf Widmung eines Straßenplatzes (Schugangsgasse/Friedensstraße)
8. Regionaler Handwerker-Parkausweis
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

11. Pachtangelegenheit
12. Grundstücksangelegenheit
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Bürgermeister Dr. Linkens bat, die Tagesordnung um die Punkte

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.12.2004 (somit wird der bisherige Tagesordnungspunkt 1 - Bestellung einer Schriftführerin - zu Tagesordnungspunkt 1 a)

und

- 12.a) Versicherungsangelegenheit

zu erweitern. Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.12.2004

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Niederschrift vom 07.12.2004 einstimmig zur Kenntnis.

1.a) Bestellung einer Schriftführerin

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 GO finden auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Demnach wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NW in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO NW der Schriftführer vom Haupt- und Finanzausschuss bestellt. Die Niederschrift wird von ihm und vom Bürgermeister als Ausschussvorsitzenden unterzeichnet.

Die bisherige Schriftführerin, Frau StAR Simone Wetzel, befindet sich in Elternzeit.

Die Verwaltung schlägt vor, die Schriftführung im Haupt- und Finanzausschuss der Sachbearbeiterin in der Hauptabteilung, Frau Stadtamtsinspektorin Edeltraud Bezbek, zu übertragen, die bereits vor Jahren diese Aufgabe wahrgenommen hat. Die vertretungsweise Wahrnehmung der Schriftführung durch Herrn Markus Schallenberg (siehe Sitzung Haupt- und Finanzausschuss vom 02.11.2004 / TOP 1) bleibt unverändert.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss bestellt einstimmig Frau Stadtamtsinspektorin Edeltraud Bezbek zur Schriftführerin.

2) Umsetzung im Schulausschuss

Der Rat der Stadt Baesweiler hatte sich in seiner Sitzung am 05.10.2004 zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt und diesen durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler beantragt mit Schreiben vom 14.09.2005 nunmehr eine Umsetzung im Schulausschuss wie folgt:

- Gregor Schmitz, Wilhelmstraße 2, 52499 Baesweiler, bisher sachkundiger Bürger wird als Stellvertreter für die sachk. Bürger der CDU-Fraktion in den Schulausschuss bestellt,
- Christina Linkens, Settericher Weg 51, 52499 Baesweiler, bisher Stellvertreterin wird als sachkundige Bürgerin in den Schulausschuss bestellt,
- Christoph Kandler, Sebastianusstraße 6, 52499 Baesweiler, wird als stellvertretender sachkundiger Bürger in den Schulausschusses bestellt.

Gemäß § 41 Abs. 1 b) GO NW ist der Rat für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter ausschließlich zuständig.

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des § 50 Abs. 3 GO NW.

Die Abberufung eines Ausschussmitgliedes und die Ersetzung eines Ausschussmitgliedes durch ein anderes ist nur durch einstimmigen Ratsbeschluss zulässig.

Einstimmigkeit ist nur bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, kann eine Ersetzung eines Ausschussmitgliedes nur im Wege der Auflösung und anschließenden Neubesetzung des Ausschusses erreicht werden.

Soweit der Rat stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NW zu regeln.

In der Sitzung am 05.10.2004 hatte der Rat eine Listenvertretung beschlossen und zwar dergestalt, dass alle Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion, sofern sie nicht dem Ausschuss angehören, in alphabetischer Reihenfolge zur Stellvertretung berufen werden. Im Schulausschuss beispielsweise war diese Liste durch die Namen sachkundiger Bürger ergänzt worden.

Bürgermeister Dr. Linkens nahm an der Abstimmung über diesen TOP gemäß § 40 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NW nicht teil.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig,

- Frau Christina Linkens als sachkundige Bürgerin,
- Herrn Gregor Schmitz und
- Herrn Christoph Kandler als stellvertretende sachkundige Bürger

in den Schulausschuss zu bestellen.

3. Straßenreinigungsgebühren 2006

Zu Beginn folgen kurze Erläuterungen und Kommentierungen zu den Gebühren 2006. Bürgermeister Dr. Linkens hob positiv hervor, dass die Gebühren für Straßenreinigung sowie Bestattung und Grabstellen in 2006 unverändert bleiben.

Vor allem wegen der Senkung der Verbrennungskosten in der Müllverbrennungsanlage Weisweiler würden die Gebühren für die Entsorgung des Restmülls sinken, was eine Verbesserung für den privaten Haushalt darstelle. Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass die Erhöhung der Kosten bei den Abwassergebühren nicht von der Stadt zu beeinflussen sei.

Positiv sei festzustellen, dass die Höhe der Gebühren, soweit sie von der Stadt beeinflussbar sei, beibehalten würde.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl stellte heraus, dass die Gebühren für Grünabfälle und Abwasserbeseitigung leicht steigen würden. Die Erhöhung der Abwasserbeseitigungsgebühren hätte zwei Gründe: Trotz wachsender Einwohnerzahlen sinke zum einen der Frischwasserverbrauch, was ja auch positiv sei. In der Gebührenkalkulation führe dies dann aber zu höheren Gebühren. Zum anderen steige der Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur (WVER), was mit gestiegenen Energiepreisen und einem ersten Kostenaufwand für den Ausbau der Kläranlage Setterich begründet würde.

Lediglich die Gebühren für den Gewerbemüll zögen aus verschiedenen Gründen steigende Beiträge nach sich, sodass aber insgesamt für den Privathaushalt die Situation in Bezug auf die Friedhofs-, Straßenreinigungs- und Abfallbeseitigungsgebühren relativ unverändert bliebe.

Insgesamt sei die Stadt vor allem bei den Gebühren, die sie selber beeinflussen könne, sehr gut aufgestellt und die CDU-Fraktion hoffe, dass es so weiter gehe.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Beckers teilte zu den Abwasserbeseitigungsgebühren ergänzend mit, dass die Erhöhung des Beitrages an den WVER um 120.000 € auf 2.640.000 € die weitaus größte Steigerung darstelle, was sich auch in zukünftigen Jahren nicht ändern würde. Hinsichtlich der Gebühren für die Entsorgung von Restmüll habe er eine höhere Senkung erwartet. Aufgrund der Deponieschließungen werde der Gewerbemüll nun auch in der Müllverbrennungsanlage verbrannt, was eine Gebührensteigerung nach sich ziehe. Er gehe davon aus, dass der Preis- und Kostendruck auf die Gewerbetreibenden dazu führen werde, dass Gewerbemüll zukünftig sortenreiner gesammelt und wiederverwertet würde. Dies hätte ausgelastete Müllverbrennungsanlagen zur Folge, vielleicht auch wieder mit einer leichten Unterdeckung.

Positiv sei angemerkt, dass die Baesweiler Haushalte bereits seit vielen Jahren den Müll sauber trennen und somit die Gebühren in Grenzen halten, was sich jetzt wiederum zeige.

Die Verwaltung teilt mit Verwaltungsvorlage vom 17.10.2005 zu diesem TOP wie folgt mit:

- I. Aufgrund der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 06.11.2003, beträgt ab 01.01.2004 die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung 1,08 € und für die Winterwartung 0,17 € je lfd. Meter Grundstücksseite einheitlich für Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen.
- II. Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren 2006 wurde folgende Gebührenbedarfsberechnung erstellt:

Sommerwartung (maschinelle Straßenreinigung)

A) Kostenermittlung	Haushalts- ansatz 2006 €	Haushalts- ansatz 2005 €	Rechnungs- ergebnis 2004 €
1. Kosten Reinigungsunternehmer	20.000,00	20.000,00	20.601,33
2. Erstattung eines Verwaltungskostenanteils an Abschnitt 030 und 600 (Personalkostenanteile für Mitarbeiter der Verwaltung)	13.930,00	14.280,00	13.919,40
3. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt Die von Bediensteten des Baubetriebsamtes an Straßen, Wegen und Plätzen durchgeführten Straßenreinigungsarbeiten sind hier zu veranschlagen.	5.822,00	6.899,00	6.883,30
4. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren. Restveranschlagung aus Vorjahren.	0,00	2.662,00	1.426,59
5. Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage	553,00	0,00	0,00
Gesamtkosten der Sommerwartung	40.305,00	43.441,00	42.830,62

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	Haushaltsan- satz 2006	Haushaltsan- satz 2005	Rechnungs- ergebnis 2004
	€	€	€
a) Gesamtkosten -wie zu A)-	40.305,00	43.441,00	42.830,62
1. abzügl. 25 v. H. Erstattung des Kostenanteils für die Reinigung der öffentlichen Verkehrs- flächen von Abschnitt 631	8.483,00	8.570,00	8.630,18
2. Leistungsverrechnung Baubetriebshof (Erläuterung siehe unten)	5.822,00	6.899,00	6.883,30
Gebührenbedarf für Sommerwartung	26.000,00	27.972,00	27.317,14
b) Auf der Basis des Gebührensatzes von 1,08 € x 24.000 Meter Veranlagungs- länge werden 2006 26.000,00 € Straßenreinigungsgebühren erwartet.	26.000,00	27.900,00	27.317,14
c) Überschuss	0,00	-72,00	0,00

Die Erstattung des Kostenanteils für die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 25% der Reinigungs- und Verwaltungskosten.

Des Weiteren wurden die Leistungsverrechnungen des Baubetriebsamtes ebenfalls abgezogen, da diese Reinigungsarbeiten überwiegend in Bereichen durchgeführt werden, in denen aufgrund eines erhöhten Verschmutzungsgrades (z. B. Zentrum: Kirch-, Kück-, Löffelstraße) eine zusätzliche Reinigung unerlässlich ist bzw. bedingt durch den hohen Verkehrsfluss ein zusätzlicher Reinigungsbedarf besteht (Hauptverkehrsstraßen, z. B. Aachener Straße). Die satzungsmäßig vorgeschriebene wöchentliche Reinigung durch die Stadt (Unternehmer) bzw. die Eigentümer reicht nicht aus, diese Straßen in einem ordnungsmäßigen Zustand zu halten.

Die Verringerung der Leistungsverrechnung des Baubetriebsamtes ist darauf zurückzuführen, dass diese Reinigungsarbeiten zum Teil im Rahmen von ABM-Maßnahmen bzw. im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit erledigt wurden.

Winterwartung (Streudienst)

A) Kostenermittlung	Haushaltsan- satz 2006	Haushaltsan- satz 2005	Rechnungs- ergebnis 2004
	€	€	€
1. Verbrauchsmaterial	5.000,00	5.000,00	5.046,32
2. Erstattung der Personal- und Sach- kosten an Abschnitt 631	5.150,00	6.310,00	6.267,65
3. Erstattung der Verwaltungskosten an Abschnitt 030, 600 und 771	6.170,00	6.530,00	6.371,40
Gesamtkosten der Winterwartung	16.320,00	17.840,00	17.685,37
B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	Haushaltsan- satz 2006	Haushaltsan- satz 2005	Rechnungs- ergebnis 2004
	€	€	€
a) Gesamtkosten zu A)	16.320,00	17.840,00	17.685,37
abzüglich: Erstattung des Kostenanteiles für die Wartung der öffentlichen Verkehrsflä- chen von Abschnitt 631 (25% der Wartungs- und Verwaltungskosten)	4.080,00	4.460,00	4.421,34
b) Gebührenbedarf für Winterwartung	12.240,00	13.380,00	13.264,03
Auf der Basis des im jeweiligen Jahr erhobenen Gebührensatzes ergäben sich Gebühreneinnahmen von	9.775,00	9.775,00	9.801,30
c) Überschuss bzw. Zuschussbedarf	-2.465,00	-3.605,00	-3.462,73

Die vorstehende Kalkulation weist für das Jahr 2006 einen Gebührenbedarf von 12.240,00 € aus.

Bei der Berechnung der Gebühr für die Winterwartung wurden aber Durchschnittskosten für die letzten 7 Jahre angesetzt, da die jährlichen Aufwendungen je nach Witterungslage sehr unterschiedlich sein können. Für die einzelnen Jahre ergaben bzw. ergeben sich folgende umlagefähige Aufwendungen:

2000 (Rechnungsergebnis)	6.372,49 €
2001 (Rechnungsergebnis)	8.256,59 €
2002 (Rechnungsergebnis)	10.660,39 €
2003 (Rechnungsergebnis)	13.532,35 €
2004 (Rechnungsergebnis)	13.264,03 €
2005 (Lt. Haushaltsplan)	13.380,00 €
2006 (Lt. Haushaltsplan)	12.240,00 €
Gesamtsumme	<u>77.705,85 €</u>

Gesamtsumme		77.705,85 €	
dividiert durch 7 Jahre			
= durchschnittlicher umlage- fähiger Aufwand		11.100,84 €	
Gebührenbedarf	dividiert Reinigungslänge		
Durchschnittsbetrag	(Frontmeter nach Räumungsplan)		
		11.100,84	: 57.500
			0,193058
			€/lfd.m

Aufgrund der vorstehenden Berechnungen wird vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühren unverändert zu belassen.

Der sich hieraus ergebende Fehlbetrag bei der Winterwartung sollte aus der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen werden. Nach Abzug der Fehlbeträge aus den Jahren 2004 und 2005 stehen noch insgesamt 6.354,08 € in der Gebührenaussgleichsrücklage zur Verfügung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Straßenreinigungsgebühren gegenüber dem Jahr 2005 unverändert zu belassen.

4. Abfallbeseitigungsgebühren 2006

I. Aufgrund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1999, zuletzt geändert am 11.11.2004, werden ab 01.01.2005 folgende Abfallentsorgungsgebühren erhoben:

Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 142,44 €.

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 131,40 €.

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 4,32 € erhoben.

Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 33,24 €.

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

- | | |
|--|--------------------|
| a) <u>bei wöchentlicher Entleerung</u> | |
| 1.874,88 € jährlich/ | 156,24 € monatlich |
| b) <u>bei 2-wöchentlicher Entleerung</u> | |
| 1.110,24 € jährlich/ | 92,52 € monatlich |
| c) <u>bei vierwöchentlicher Entleerung</u> | |
| 718,44 € jährlich/ | 59,87€ monatlich |
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 345,60 € jährlich/28,80 € monatlich eine Gebühr von 41,73 € pro Entleerung erhoben.

Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von 80 l-Abfallsäcken für Restmüll beträgt je Stück 5,00 €.

Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 €, die vor Ersatzauslieferung zu entrichten ist.

Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut gemäß § 16 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Baesweiler beträgt 15,00 €.

Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall beim städtischen Recyclinghof (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird gemäß § 3 Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren ein Entgelt von 5,00 €/cbm Grünabfall erhoben.

- II. Aus der nachstehenden Aufstellung ist die **Kostenentwicklung** im Abfallbereich ersichtlich.

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2006 - € -	2005 - € -	2004 - € -
A) KOSTENERMITTLUNG			
Unterhaltung von Gebäuden (SN 5002)	200,00	400,00	105,86
Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden an bebauten Grundstücken	50,00	50,00	0,00
Unterhaltung v.bewegl. Sachen u. vermögenswirks. Anschaff. (SN 5003)	1.500,00	1.500,00	1.327,17
Bewirtschaftung v. Gebäuden und Anlagen (SN 5004)	13.000,00	13.000,00	12.533,08
Haltung von Fahrzeugen (aus SN 5005)	15.000,00	10.000,00	16.190,23
Verbrauchsmaterial	260,00	260,00	0,00
Entsorgungsentgelte für Haus- und Sperrmüll	1.155.000,00	1.200.000,00	1.159.344,64
Geschäftsausgaben (aus SN 5007)	1.650,00	1.450,00	1.619,47
Sammlungs- und Transportkosten für Müll, Sperrmüll und Bioabfälle	600.000,00	593.000,00	546.979,15
Miet- und Entleerungskosten der 1,1 cbm MGB an privaten Grundstücken (Ansatz 2006 ohne Verbrennungskosten)	30.500,00	55.000,00	71.211,48
Sammlungs- und Transportkosten für Wertstoffsammlungen (Grün, Papier)	164.000,00	152.000,00	139.266,73
Kosten des Windel-Service zur Abfallvermeidung	250,00	250,00	50,00
Sammlungs- und Entsorgungskosten der Schadstoffe	9.000,00	25.000,00	28.193,72
Kosten der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	10.000,00	6.000,00	5.374,66
Betrieb des Recyclinghofs	40.000,00	40.000,00	88.395,45
Verwertungskosten (Kompostplatz, Kühlgeräte, weiße Ware)	405.000,00	387.000,00	370.772,11
Erstattung der persönl. Ausgaben an Abschnitt 030, 600, 771	284.910,00	286.590,00	284.784,09
Erstattung anteiliger Kosten EDV	10.065,00	7.845,00	7.552,28
Leistungsverrechnung Baubetriebshof	84.390,00	63.425,00	58.820,55
Abschreibungen	9.595,00	9.595,00	9.595,00
Verzinsung des Anlagekapitals	9.141,00	9.952,00	9.952,00
Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage UA 720	4.289,00	483,00	0,00
Gesamtkosten	2.847.800,00	2.862.800,00	2.812.067,67
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS			
Gesamtkosten	2.847.800,00	2.862.800,00	2.812.067,67

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2006 - € -	2005 - € -	2004 - € -
<u>abzüglich:</u>			
Entnahme aus der Rücklage	210.000,00	280.000,00	66.860,51
Einnahmen aus der Abgabe von Sperrgut- karten	3.000,00	3.000,00	2.360,00
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	117.000,00	117.000,00	153.959,90
Zahlungen für Schadensfälle	50,00	50,00	190,00
Einnahmen aus Recyclinghof	2.000,00	2.000,00	1.735,00
Vermischte Einnahmen	500,00	500,00	7,39
Einnahmen aus dem Papierabfuhrvertrag	50.000,00	50.000,00	120.937,39
verbleiben	2.465.250,00	2.410.250,00	2.812.017,67
./. Abfallbeseitigungsgebühren	2.465.000,00	2.410.000,00	2.812.067,67
ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG	- 250,00	- 250,00	-50,00

III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausgaben im Jahre 2006 erfolgt nachstehende Gebührenbedarfsberechnung:

A) Zusammenstellung der Kosten

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut/ Grünschnitt €	Container €	insgesamt €
Geschäftsaus- gaben	0,00	0,00	1.650,00	0,00	1.650,00
Sammlungs- u. Transportkosten	187.000,00	93.000,00	79.000,00	20.500,00	379.500,00
Transport	124.000,00	27.000,00	0,00	10.000,00	161.000,00
Gefäßmiete	90.000,00	0,00	0,00	0,00	90.000,00
EDV-Kosten					
Sammlungs- u. Transportkosten f. Wertstoffe (Grünabfälle, Papier)	0,00	0,00	164.000,00	0,00	164.000,00
Grundgebühr AWA (Auftei- lung 90,91 % Haus- u. Sperr- müll / 9,09 % Container)	400.000,00	0,00	0,00	40.000,00	440.000,00
Entsorgungsent- gelte f. Haus- u. Sperrmüll	610.000,00	0,00	38.000,00	67.000,00	715.000,00

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut/ Grünschnitt €	Container €	insgesamt €
Verwertungs- kosten	0,00	265.000,00	140.000,00	0,00	405.000,00
Betrieb Recy- clinghof	0,00	0,00	40.000,00	0,00	40.000,00
Kosten der Ab- fallberatung usw. (Aufteilung nach Verbrennungs- u. Verwertungs- kosten), Haus- müll 64,74 %, Bio 16,99 %, Sperrgut 11,41 %, Container 6,86%	6.474,00	1.699,00	1.141,00	686,00	10.000,00
Erstattung per- sönliche Aus- gaben an Abschn. 030,600 (Aufteilung wie vor) u. 771 (nur Sperrgut)	145.154,00	38.093,00	25.582,00 60.700,00	15.381,00	224.210,00 60.700,00
Erstattung EDV- Kosten (Auftei- lung wie vor)	6.515,00	1.710,00	1.149,00	691,00	10.065,00
Unterhaltung v. Gebäuden	0,00	0,00	200,00	0,00	200,00
Unterhaltung v. bewegl. Sachen u. vermögensun- wirk. Anschaf- fungen	0,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00
Bewirtschaftung	0,00	0,00	13.000,00	0,00	13.000,00
Haltung von Fahrzeugen	0,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00
Verbrauchs- material	0,00	0,00	260,00	0,00	260,00
Leistungsver- rechnung Bau- hof	0,00	0,00	84.390,00	0,00	84.390,00
Abschreibung	0,00	0,00	9.595,00	0,00	9.595,00

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut/ Grünschnitt €	Container €	insgesamt €
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	9.141,00	0,00	9.141,00
Beseitigung ersatzpfl. Schäden	0,00	0,00	50,00	0,00	50,00
Schadstoffmobil	0,00	0,00	9.000,00	0,00	9.000,00
Gesamtkosten	1.569.143,00	426.502,00	693.358,00	154.258,00	2.843.261,00

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs

Gesamtkosten	1.569.143,00	426.502,00	693.358,00	154.258,00	2.843.261,00
abzüglich:					
Entnahme aus der Rücklage	75.000,00	51.000,00	84.000,00	0,00	210.000,00
Einnahme Verkauf Sperrgutkarten	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	0,00	0,00	117.000,00	0,00	117.000,00
Einnahmen Recyclinghof	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
Einnahmen aus Papierabfuhrvertrag	0,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
vermischte Einnahmen	0,00	0,00	500,00	0,00	500,00
Zahlungen f. Schadensfälle	0,00	0,00	50,00	0,00	50,00
Gebührenbedarf	1.494.143,00	375.502,00	436.808,00	154.258	2.460.711,00

Berechnung der Gebühr für die Biotonne:

Bei dem Gesamtgebührenbedarf für die Bioabfälle in Höhe von 375.502,00 € handelt es sich bis auf die Verwertungskosten in Höhe von 214.000,00 € (265.000 € Ausgabeansatz ./ 51.000 € als Rücklagenentnahme) um Fixkosten, die der Grundgebühr der Restmülltonne zuzuordnen sind.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohne Biotonne die Entleerung der Restmülltonne wöchentlich geschehen würde, wodurch entsprechend hohe Transport- und Einsammlungskosten anfallen würden.

Bei den Verwertungskosten (Kompostanlage) in Höhe von 214.000,00 € ist davon auszugehen, dass in Höhe von 35 % (74.900,00 €) dieser Kosten das Aufkommen an Restmüll, welches wesentlich teurer ist, reduziert wird. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Forderung, nach der die Gebühr so bemessen sein soll, dass wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.

Berechnung:

verbleibende Kosten	dividiert	Gefäße =	Gebühr Biotonne
139.100 €	:	3.550 =	39,18 €
		durch 12 teilbar	39,24 €

Berechnung der Kosten pro Entleerung (Restmülltonne)

Seit dem 01.01.2005 erhebt die ZEW eine gesplittete Gebühr. Pro Einwohner wird eine Grundgebühr in Höhe von 15,77 € erhoben. Pro angelieferter Tonne Müll wird eine Verbrennungsgebühr von 190,56 € (im Jahre 2005 226,88 €) erhoben.

Bei dem Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 1.494.143,00 € sind die Kosten der Gefäßmiete in Höhe von 124.000 € in Abzug zu bringen. Bei den übrigen Kosten in Höhe von 1.370.143,00 € handelt es sich bis auf die Kosten der Müllverbrennung um Fixkosten, die der Grundgebühr zuzuschlagen sind.

Die Kosten der Müllverbrennung für Hausmüll betragen 610.000,00 €. Als Entnahme aus der Gebührenausrücklage sind 75.000,00 € vorgesehen, so dass ein Betrag von 535.000,00 € umzulegen ist.

Die Kosten d. Verbrennung	Anzahl Müllgefäße	Anzahl Entleerung	<u>Gebühr</u>
535.000,00 € :	11.100 :	12	<u>4,02 €</u>

Nach der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren werden 12 Entleerungen als Vorausleistung erhoben. Es ist davon auszugehen, dass auch tatsächlich im Durchschnitt 12 Entleerungen je Abfallbehälter anfallen.

Ermittlung der Jahresgrundgebühren

Aufgrund der vermehrten Bautätigkeit wird von 11.100 (2004: 11.000) Restmüllbehältern ausgegangen. Hierbei ist zu berücksichtigem, dass die Zahl

der Abfallgemeinschaften rückläufig ist.

Es wird mit ca. 600 Abfallgemeinschaften gerechnet.

Die Fixkosten für die Sperrgutabfuhr betragen	436.808,00 €
+ Fixkosten Restmüll	835.143,00 €
+ Fixkosten Bioabfälle	<u>236.402,00 €</u>
insgesamt	<u>1.508.353,00 €</u>

1.508.353,00 € : 11.700 (11100 Gefäße + 600 AG) =	128,92 €
durch 12 teilbar =	128,88 €

Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft = 128,88 €

Gefäßmiete 124.000 € : 11.100 Gefäße = 11,17 € je Gefäß jährlich.
Durch 12 teilbar = 11,16 €.

Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Restmüllbehälter beträgt somit 140,04 €

Ermittlung der Gebühr für die 1,1 cbm-Container

Bisher wurde der Gewerbeabfall zur Deponie nach Warden bzw. nach Horrem angeliefert. Hierdurch entstanden wesentlich geringere Kosten. Im Jahre 2006 ist nunmehr auch der Gewerbeabfall zur Müllverbrennungsanlage nach Weisweiler zu verbringen. Für diesen Gewerbeabfall beträgt die Gebühr - wie beim Hausmüll - 190,56 € je angelieferter Tonne. Ebenfalls ist bei den 1,1 cbm-Containern anteilig die Einwohnergrundgebühr umzulegen. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der angelieferten Tonnage (Haus- und Sperrmüll 3.400 t. / Gewerbemüll 340 t. - dies entspricht einem Verhältnis v. 90,91 % zu 9,09 %).

Im Jahre 2004 wurde ein durchschnittliches Gewicht von 130,77 kg je Entleerung ermittelt. Hiernach ergibt sich eine durchschnittliche Verbrennungsgebühr von 24,92 € (190,56 € x 0,13077 t.) je Leerung. Der auf die 1,1 cbm-Container entfallende Anteil an der Einwohnergrundgebühr beträgt 40.000,00 €. Bei durchschnittlich 2.000 Entleerungen der angemeldeten 70 Container erhöht sich die Gebühr somit um 20,00 € für jede Leerung auf 44,92 €.

Die Miete eines Containers beträgt 11,91 € monatlich, 142,92 € jährlich.

Die Abfuhrkosten der regelmäßig gelehrten Container betragen 9,49 € je Leerung. Bei den Containern auf Abruf beträgt das Entgelt 20,17 €.

Die Verwaltungskosten (Anteile Kosten Abfallberatung/ Erstattung persönlicher Ausgaben/ Erstattung anteiliger EDV-Kosten)betragen 16.758,00 €. Bei 70 Containern ergibt sich ein Betrag von 239,40 € jährlich, 19,95 € monatlich.

Art der Kosten	wöchentliche Entleerung €	zweiwöchentliche Entleerung €	vierwöchentliche Entleerung €	auf Abruf €
MVA	(52) 194,65	(26) 97,33	(13) 48,66	44,92
Miete	11,91	11,91	11,91	11,91
Abfuhrkosten	41,12	20,56	10,28	20,17
Verwaltungskosten	19,95	19,95	19,95	19,95
Gebühr monatlich	267,63	149,75	90,80	31,86 € Grundgebühr (*65,09 € je Abfuhr)
Gebühr jährlich	3.211,56	1.797,00	1.089,60	382,32

Verwendung der Gebührenaussgleichsrücklagen

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften ist § 6 KAG dahingehend geändert worden, dass Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes aus Gebührenrechnungen innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Durch die Senkung der Verbrennungskosten ergibt sich hier eine Kostenersparnis von ca. 120.000,00 €. Diese 120.000,00 € sollen in voller Höhe an die Gebührenzahler weiter gegeben werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die für das Jahr 2005 festgesetzten Gebühren nach einer Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 280.000,00 € möglich waren. Für das Jahr 2006 ist diese Entnahme nur in Höhe von 210.000,00 € (voraussichtlicher Restbestand der Rücklage) möglich. Dies ist in der vorstehenden Gebührenkalkulation auch so berücksichtigt.

Bei den Verwertungskosten für Bioabfall sind die Kosten je Tonne um 4,89 € gestiegen. Außerdem ist das Aufkommen an Bioabfällen gestiegen, so dass hier Mehrkosten in Höhe von 35.000,00 € entstanden sind.

Bei unveränderter Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage (51.000,00 € wie 2005) steigt hier die Gebühr auf 39,24 €. Eine höhere Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage zur eventuellen Minderung der Biotonnengebühr ist nicht vertretbar im Hinblick auf die Verwendung der Rücklage für die Restmülltonne.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung folgende Gebühren zu beschließen:

Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 140,04 € (bisher 142,44 €)

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 128,88 € (bisher 131,540 €)

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr vom 4,02 € (bisher 4,32 €) erhoben.

Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 39,24 € (bisher 33,24 €)

Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

- a) bei wöchentlicher Entleerung 3.211,56 € jährlich/267,63 € monatlich
(bisher 1.874,88 € jährlich/156,24 € monatlich)
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.797,00 € jährlich/149,75 € monatlich
(bisher 1.110,24 € jährlich/92,52 € monatlich)
- c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 1.089,60 € jährlich/90,80 € monatlich
(bisher 718,44 € jährlich/59,87 € monatlich)
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 382,32 € jährlich/ 31,86 € monatlich (bisher 345,60 € jährlich/ 28,80 € monatlich) eine Gebühr von 65,09 € (bisher 41,73 €) pro Entleerung erhoben.

Die übrigen Gebühren bleiben unverändert.

5. Kanalbenutzungsgebühren 2006

Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2006

I. Aufgrund der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 11.11.2004, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr seit 01.01.2005

a) je cbm Schmutzwasser

aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden 2,07 €,

ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden 2,13 €

u n d

b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche 0,80 €.

II. Zur besseren Übersicht ist die nachfolgende Kostenermittlung erstellt worden. Aus dieser Aufstellung ist die Kostenentwicklung im Abwasserbereich ersichtlich.

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2006 €	2005 €	2004 €
A) KOSTENERMITTLUNG			
1. Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	10.000,00	9.000,00	9.196,61
2. Unterhaltung von beweglichen Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen	200,00	200,00	221,69
3. Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen	100.000,00	90.000,00	105.898,17
4. Haltung von Fahrzeugen	500,00	1.000,00	0,00
5. Geschäftsausgaben	2.650,00	2.250,00	3.000,49
6. Anschaffung von Schutzkleidung	100,00	100,00	0,00
7. Verbrauchsmaterial	250,00	250,00	0,00
8. Erstattung von Verwaltungskosten	180.270,00	182.580,00	180.851,08
9. Erstattung an 060 (EDV-Kosten)	10.065,00	7.845,00	7.552,28
10. Kosten für EDV (Kandis)	0,00	0,00	0,00
11. Erstattung eines Teiles der Beiträge an die Wasserverbände	150.800,00	133.050,00	132.427,00

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2006 €	2005 €	2004 €
12.Vermischte Ausgaben	50,00	50,00	0,00
13.Abschreibungen	456.216,00	439.967,00	439.967,00
14.Kalkulatorische Zinsen	740.109,00	746.141,00	746.140,63
15.Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden	7.000,00	1.500,00	649,14
16.Beitrag an Wasserverband Eifel-Rur wegen Übernahme der Anlagen	2.640.000,00	2.520.000,00	2.302.893,70
17.Kamerauntersuchung der gesamten städtischen Sammler auf Beschädigungen (Kanalkataster)	20.000,00	30.000,00	14.719,28
18.Ingenieurleistungen für Kamerauntersuchung der städtischen Sammler	13.000,00	13.000,00	0,00
19.Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage für den UA 70 - Abwasserbeseitigung	68,00	998,00	3.201,90
20.Leistungsverrechnung Baubetriebsamt	1.314,00	868,00	942,38
21.Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen	60.210,00	60.210,00	60.210,00
22. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
G E S A M T K O S T E N :	4.392.802,00	4.239.009,00	4.007.871,35
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES			
Gesamtkosten	4.392.802,00	4.239.009,00	4.007.871,35
abzüglich:			
Zahlungen für Schadenfälle	7.000,00	1.500,00	649,14
Vermischte Einnahmen	200,00	200,00	0,00
Buß- und Zwangsgelder	50,00	50,00	0,00
Kostenbeitrag	64.424,00	68.760,00	73.034,00
EBV/Kanalanschlussbeiträge			
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage f.d. UA 70	12.400,00	9.200,00	0,00
verbleiben	4.308.728,00	4.159.299,00	3.934.188,21
abzüglich:			
der Kostenanteile für Straßenentwässerung v. Abschnitt 631	573.728,00	539.299,00	529.975,87
Gebührenbedarf	3.735.000,00	3.620.000,00	3.404.212,34
abzüglich:			
Kanalbenutzungsgebühren	3.735.000,00	3.620.000,00	3.404.212,34

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2006 €	2005 €	2004 €
Überschuss/Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Aus der Gebührenkalkulation ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 2,18 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 0,83 €.

Die Schmutzwassergebühr von 2,18 € betrifft die Gebührenpflichtigen, die Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben (ca. 90 %).

Für die Gebührenpflichtigen, die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben, dürfen die bei der Kalkulation in Abzug gebrachten Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 60.210,00 € zuzüglich der kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 4.214,00 € und damit insgesamt 64.464,00 € nicht berücksichtigt werden.

Für diese Abgabepflichtigen erhöht sich die übliche Kanalbenutzungsgebühr um 0,05 € ($64.464,00 \text{ €} : 1.200.000 \text{ Kubikmeter} = 0,05 \text{ €}$).

Die kostendeckende Schmutzwassergebühr beträgt für diese Gebührenpflichtigen somit 2,23 €.

Die sich aus der vorstehenden Kalkulation ergebenden Gebührenerhöhungen resultieren auf der Ausgabenseite aus der nicht unerheblichen Erhöhung des Beitrages an den Wasserverband Eifel - Rur (Mehrausgaben 120.000 €) und zum anderen durch den trotz wachsenden Einwohnerzahlen sinkenden Frischwasserverbrauch. Selbst bei unveränderten Kosten führt dies zu höheren Gebühren.

Die Beitragserhöhung des WVER ist einerseits begründet worden mit erheblich gestiegenen Energiepreisen und andererseits mit einem ersten Kostenaufwand durch den begonnenen Ausbau der Kläranlage Setterich.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung die Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2006

- a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, mit 2,18 €;
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, mit 2,23 €
- u n d
- b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche mit 0,83 €

festzusetzen.

Bestattungs- und Grabstellengebühren 2006

- I. Die Friedhofsgebühren wurden letztmalig zum 01.01.2001 neu festgesetzt. Im Rahmen der Euro-Einführung zum 01.01.2002 wurden diese Gebühren gerundet.
- II. Bei der Ermittlung der Friedhofsgebühren 2006 sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Mittelanmeldungen für den Haushaltsplanentwurf 2006 folgende Gesamtkosten zugrunde zu legen:

I. KOSTENERMITTLUNG	
	vorgesehener Haushaltsan- satz 2006 €
1.0 <u>Personalkosten</u> Persönliche Ausgaben an SN 5001 (hierbei handelt es sich ausschließlich um die Reinigung der Friedhofshallen)	2.615,00
1.1 <u>Leistungsverrechnung Baubetriebsamt</u> Von den Leistungsverrechnungen Baubetriebshof in Höhe von 199.670,00 Euro sind 5.062,00 Euro bei der Kalkulation ausser Ansatz zu lassen, da es sich hierbei um Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und die Kriegsgräberpflege handelt, wofür ein Landeszuschuss gewährt wird.	199.670,00
1.2 <u>Sächliche Verwaltungskosten</u> a) Sammelnachweis 2 Unterhaltung v. Gebäude und Anlagen b) Sammelnachweis 3 Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensun- wirks. Anschaffungen c) Sammelnachweis 4 Bewirtschaftung d) Sammelnachweis 5 Fahrzeugkosten e) Sammelnachweis 6 Versicherung/Schadensfall f) Sammelnachweis 7 Geschäftsausgaben	6.000,00 2.000,00 20.000,00 20.000,00 50,00 325,00
1.3 <u>Verwaltungskostenbeiträge</u>	34.365,00

	vorgesehener Haushaltsan- satz 2006 €
1.4 Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden an bebauten Grundstücken	1.000,00
1.5 Vermischte Ausgaben	50,00
1.6 Kalkulatorische Abschreibung (ohne Gebäude)	29.419,00
Auf die einzelnen Posten entfällt folgende Abschreibung:	
a) ausschließlich für Bestattungen (Grabversenkungsgeräte usw.)	760,00
b) Bagger und Fahrzeuge	13.503,00
c) ausschl. f. Grünanlagen (Rasenmäher usw.)	10.562,00
d) Wegeausbau auf Friedhöfen	4.594,00
1.7 Kalkulatorische Abschreibung (nur Gebäude)	2.729,00
1.8 Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) (Eigenkapitalverzinsung)	63.126,00
hiervon entfallen auf	
a) Grundstückswerte	27.210,00
b) Wegeausbau	25.290,00
c) bewegliches Vermögen	10.626,00
a) ausschl. f. Bestattungen	549,00
b) Bagger und Fahrzeuge	6.107,00
c) ausschl. f. Grünanlagen	3.970,00
1.9 Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)	9.703,00
1.10 Unterhaltung des Judenfriedhofes	500,00
1.11 Kriegsgräberpflege	2.980,00
1.12 Anschaffung von Schutzkleidung	310,00
1.13 Verbrauchsmaterial (z.B. Streugut)	300,00
1.14 Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00
1.15 Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	4.081,00
Gesamtkosten lt. UA 750	399.483,00

Abzüglich der Ausgaben, die nicht umlagefähig sind:	
1.1 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege	5.062,00
1.10 Unterhaltung des Judenfriedhofes	500,00
1.11 Kriegsgräberpflege	2.980,00
1.12 Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00
	8.802,00
= bereinigte Gesamtkosten	390.681,00

II. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES:			
			vorgesehener Haushaltsansatz 2006 €
bereinigte Gesamtkosten - wie zu I. -			390.681,00
<u>abzüglich:</u>			
1. Zahlung für Schadenfälle		1.000,00	
2. Vermischte Einnahmen		100,00	
3. Erstattung von Abschnitt 580 Kosten Unterabschnitt E (Grabstätten, Pflege u. Unterhaltung) Grünflächenanteil 19,91 %		53.766,98	
Gebührenbedarf 2006			<u>54.866,98</u> 335.814,02
III. VERTEILUNG DES GEBÜHRENBEDARFES AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:			
			€
Erläuterungen und Berechnungen zu I.			
Zu 1.0	Personalkosten aus SN 5001	2.615,00	
Zu 1.1	Leistungsverrechnung Baubetriebshof	199.669,61	199.670,00
	./. Anteil Judenfriedhof und Kriegsgräber	5.062,00	<u>197.223,00</u>
<p>In den Arbeitsaufzeichnungen des Baubetriebsamtes, die Grundlage für die Berechnung der Leistungsverrechnung sind, wurden 35 Bedienstete eingesetzt. Hieraus wurde ein Durchschnittsstundenlohn lt. KGSt ermittelt. Dieser Durchschnittsstundenlohn beträgt 26,36 Es wurden insgesamt 7.427,33 Stunden im Bereich Bestattungswesen erbracht, was zu einem Betrag von 195.784,42 führt; hinzu kommen noch Lohnkosten der Verwaltungsbediensteten in Höhe von 3.885,19 . Unter Berücksichtigung dieses Zuschlages ergibt sich ein für die Kalkulation zu Grunde zu legenden Stundenlohn von 26,8831.</p>			
Verteilung der Personalkosten auf die Gebührenarten:			€
A)	<u>Friedhofshalle (Trauer- und Leichenhalle)</u> Hierbei handelt es sich um die Reinigungskosten für die Friedhofshallen, die ausschließlich im SN 5001 verbucht sind. Hinzu kommen noch die Kosten für die Herrichtung d. Trauerhalle v. 1 Stunde je Beerdigung = 6291€ 4,516 % der Arbeiterlöhne von 197.223,00)		8.906,00
B)	<u>Bestattungen</u> Für die 237 Bestattungen wurden insgesamt 1.710,00 Arbeitsstunden benötigt. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt 1.710,00Std. x 26,88 (= 23,306 % der Arbeiterlöhne von 197.223,00)		45.964,80
C)	<u>Umbettungen</u> Arbeitsstunden insgesamt = 102,00Stunden x 26,88 (= 1,390 % der Arbeiterlöhne von 197.223,00)		2.741,76

	€
D) <u>Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.)</u> Für diesen Teil der Gebühren wird der Anteil mit 7% der Personalkosten des UA 750 angesetzt.	13.805,61
E) <u>Grabstätte, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe</u> Auf diesen Teil entfallen die restlichen Personalkosten des UA 750 63,788%	125.804,83
Zu 1.2: VERTEILUNG DER SÄCHLICHEN VERWALTUNGSKOSTEN AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:	
A) <u>Friedhofshalle (Trauerhalle und Leichenhalle)</u>	
a) Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	1.000,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensunwirksamen Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) 4,516%	90,32
c) Bewirtschaftungskosten (70 % der Gesamtkosten)	14.000,00
d) Versicherung (Versicherung analog Personalkosten) 4,516%	2,26
e) Fahrzeugkosten	0,00
f) vermischte Ausgaben	50,00
g) Geschäftsausgaben Verteilung analog Personalkosten) 4,516%	14,68
	15.157,26
B) <u>Bestattungen</u>	
a) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) 23,306%	466,12
b) Bewirtschaftungskosten (5 % der Gesamtkosten)	1.000,00
c) Fahrzeugkosten (rd. 35% der Fahrzeugkosten)	7.000,00
d) Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten) 23,306%	11,65
e) Anschaffung von Schutzkleidung 50% der Gesamtkosten	155,00
f) Geschäftsausgaben 23,306%	75,74
	8.708,51
	€
C) <u>Umbettungen</u>	
a) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen u. vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) 1,390%	27,80
b) Bewirtschaftungskosten (0 % der Gesamtkosten)	0,00
c) Fahrzeugkosten (Einsatz v. Fahrzeugen nicht möglich)	0,00
d) Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten) 1,390%	0,70
e) Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten) 1,390%	4,52
	33,02
D) <u>Errichtung von Anlagen</u>	
a) Unterhaltung von Anlagen 15% der restlichen Kosten von 5.000,00	750,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (pauschal 7%)	140,00
c) Bewirtschaftungskosten (pauschal 7%)	1.400,00
d) Fahrzeugkosten (pauschal 7%)	1.400,00
e) Gartenbauversicherung (pauschal 7%)	3,50
f) Geschäftsausgaben (pauschal 7%)	22,75
	3.716,25

Zu 1.8 KALKULATORISCHE ZINSEN (OHNE GEBÄUDE)				
Die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von				63.126,00
a) <u>Bagger und Fahrzeuge davon</u>			6.107,00	
B) Bestattungen	80%	4.885,60		
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung	20%	1.221,40		
b) <u>Grabverschalung usw.</u>				
B) Bestattungen	100%		549,00	
c) <u>Rasenmäher usw.</u>				
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung	100%		3.970,00	
d) <u>Neuanlage von Gräberfeldern und Grundstückskosten</u>			52.500,00	
Die Kosten sind in voller Höhe der Kostenstelle E) -Grabstellen, Pflege und Unterhaltung- zuzurechnen.				
Zu 1.9 entfällt				
Zu 1.15 Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren				
Der Fehlbetrag aus Vorjahren wird analog der Personalkosten auf die einzelnen Gebührenarten verteilt.				
A) Friedhofshallen	4,516%	4.081,00		184,30
B) Bestattungen	23,306%	4.081,00		951,12
C) Umbettungen	1,390%	4.081,00		56,73
D) Errichtung von Anlagen	7,000%	4.081,00		285,67
E) Grabstätte, Pflege, Unterhaltung	63,788%	4.081,00		2.603,19
ERMITTLUNG DER GEBÜHREN				
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN DER FRIEDHOFSHALLEN				
A) FRIEDHOFSHALLEN				
Personalkosten				8.906,00
sächl. Verwaltungskosten				15.157,26
Verwaltungskostenbeitrag				1.551,92
kalkulatorische Abschreibung (nur Gebäude)				2.729,00
Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)				9.703,00
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren				184,30
				38.231,48
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHOFSHALLEN				
Der Anteil der Baukosten und der laufenden Kosten verteilt sich bei den Friedhofshallen etwa 2/3 auf die Trauerhallen =				25.487,65
und zu 1/3 auf die Leichenzellen =				12.743,83
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE TRAUERHALLEN				
Von den 234 Bestattungen (Durchschnitt der letzten 3 Jahre -(2002 - 2004) erfolgen ca. 90 Bestattungen in den Ortsteilen Oidtweiler, Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (3.690,00) von den umlagefähigen Kosten (25.487,65) verbleiben 21.797,65 .				
Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von			151,37.	151,37
Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen:				166,00
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN				
Die Leichenzellen werden bei ca.40 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 234 Bestattungen sondern von 194 Bestattungen auszugehen. Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt:				
12.743,83 : 194 Bestattungen				65,69
Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen:				74,00

ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN DER BESTATTUNGEN	
B) Bestattungen	
Personalkosten	45.964,80
sächl. Verwaltungskosten	8.708,51
Verwaltungskostenbeiträge	8.009,11
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	951,12
<u>Abschreibungen</u>	
Bagger und Fahrzeuge	10.802,40
Grabverschalung usw.	760,00
<u>Kalkulatorische Zinsen</u>	
Bagger und Fahrzeuge	4.885,60
Grabverschalung usw.	549,00
abzügl. Erstattung anteiliger Kosten Bagger von UA 580 (siehe Erläuterung Seite 9)	<u>-3.022,00</u>
	77.608,54
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE BESTATTUNGEN	
Die Anzahl der Bestattungen, gemessen am Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2002 bis 2004) beträgt	237
Aufgrund der Berechnung ergibt sich folgende Verteilung der Kosten auf die einzelnen Bestattungsarten:	
Reihengräber	
-Erwachsene	0,17105
-Kinder	0,00380
Wahlgräber	
- 1. Bestattung	0,23860
- weitere Bestattungen	0,51579
Reihen- u. Wahlgräber	
- Urnen	0,07076
Wahlgräber/Urnen	
- weitere Bestattung	0,00000
BETRIEBSKOSTEN GESAMT	
	77.608,54
a) Reihengräber - Erwachsene (17,1050%)	13.274,94
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (45)	
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	295,00
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	276,00
b) Reihengräber - Kinder (0,3800%)	294,91
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (2)	
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	147,46
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	138,00
c) Reihengräber/Wahlgrab - Urnen (7,0760%)	5.491,58
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (44)	
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	124,81
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	115,00
d) Wahlgrab - Erstbestattung (23,8600%)	18.517,40
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (48)	
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	385,78
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	371,00
e) Wahlgrab - weitere Bestattung (51,5790%)	40.029,71
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (98)	
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	408,47
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	394,00

f) Urnenwahlgrab - weitere Bestattung (0,00%) Für die weitere Bestattung in einem Urnenwahlgrab erhöht sich die Arbeitszeit um 30 Minuten. (Urnenreihengrab 124,81 plus 1/2 von 26,88) erhoben werden. <u>kostendeckende Gebühr</u> zur Zeit erhobene Gebühr	138,25 128,00
---	------------------

C) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR UMBETTUNGEN	€
Personalkosten	2.741,76
Sächl. Verwaltungskosten	33,02
Verwaltungskostenbeitrag	477,67
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	56,73
	3.309,18
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN	
a) <u>Reihen- bzw. Wahlgrab</u> Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2001 - 2003) wurden jährlich 4 Umbettungen vorgenommen, dies ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	827,30 746,00
b) <u>Urnengrab</u> Für die Ausgrabung einer Urne wurde ein Aufwand von 2,50 Stunden ermittelt. Für die Bestattung einer Urne, die 2,50 Stunden in Anspruch nimmt, beträgt die kostendeckende Gebühr 124,81 Da die Umbettung einer Urne die doppelte Zeit in Anspruch nimmt, erhöht sich demnach auch die kostendeckende Gebühr auf <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	249,62 230,00
c) <u>Exhumierung eine Leiche</u> Die Zeitbeanspruchung hierfür beträgt 17,5 Stunden. Für die Beisetzung werden 8 Stunden benötigt, insgesamt 25,5 Stunden Es sind daher 68,63% der Umbettungskosten anzusetzen <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	567,78 511,00
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR	
D) ERRICHTUNG VON ANLAGEN, GRABMÄLERN USW.	
Personalkosten	13.805,61
sächl. Verwaltungskosten	3.716,25
Verwaltungskostenbeiträge	2.405,55
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	285,67
	20.213,08
Bei den Gebühren für die Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.) handelt es sich dem Grunde nach um Verwaltungsgebühren i.S.d.§ 5 des KAG.	
Verwaltungsgebühren werden im wesentlichen als Gegenleistung personell bestimmter Amtshandlungen oder Tätigkeiten der Verwaltung u. a. für Erlaubnisse erhoben. Die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Werte stehen, den die Leistung der Verwaltung, für die die Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat. Nach § 5(4) KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen. Die in 2006 zu erwartenden Einnahmen für diesen Teil der Gebühren betragen rd.	
	20.000 €
D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten usw.	
1. Für Grabmale usw. auf Reihengräbern	51,00
2. Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern	
a) Einzelgrabstellen	82,00
b) Mehrgrabstellen	123,00
3. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	61,00
4. Für Grabmale usw. auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern	31,00

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR		
E) GRABSTÄTTEN, PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FRIEDHÖFE		€
Personalkosten		125.804,83
sächl. Verwaltungskosten		21.419,96
Verwaltungskostenbeiträge		21.920,75
<u>kalkulatorische Abschreibung</u>		
a) Bagger und Fahrzeuge		2.700,60
b) Rasenmäher usw.		10.562,00
c) Wegeausbau		4.594,00
<u>kalkulatorische Zinsen</u>		
a) Bagger und Fahrzeuge		1.221,40
b) Rasenmäher usw.		3.970,00
c) Neuanlage v. Grabfeldern und Grundstückskosten		52.500,00
		2.603,19
<u>Fehlbetrag aus Vorjahren</u>		
Der Gebührenhaushalt wies am Jahresende 2003 einen Fehlbetrag in Höhe von 38.372,00 aus. In den letzten Jahren wurde dieser Fehlbetrag teilweise veranschlagt. Die Kalkulation des Jahres 2006 wird der verbleibende Restbetrag unter Hinweis auf § 6 KAG veranschlagt.		
Zugang Kosten Friedhofsbagger		3.778,00
Insgesamt:		251.074,73
./. Erstattung an Abschnitt 580 (19,91%)	49.988,98	
(für Grünflächenanteil auf städt. Friedhöfen)		
./. Anteile Kosten des Friedhofsbaggers	3.778,00	53.766,98
umlagefähige Betriebskosten f. d. Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe		197.307,75
<p>Nach einer im Jahre 2004 durchgeführten neuerlichen Ermittlung durch das Amt 60 beträgt der Grünflächenanteil auf den Friedhöfen 19,91 % (bisher 20,86 %). Von den Gesamtkosten dieses Unterabschnittes (Grabstätten, Pflege u. Unterhaltung) 251.074,73 sind daher 19,91%, also 49.988,98 als Grünflächenanteil in Abzug zu bringen. Der Friedhofsbagger wird zu 65% auf den Friedhöfen genutzt. Die übrige Zeit wird er für die Park- und Gartenanlage außerhalb der Friedhöfe genutzt. Es sind daher 35% der Abschreibung und der kalkulatorischen Zinsen von UA Park- und Gartenanlagen zu erstatten. Diese Erstattung in Höhe von 3.778,00 wird dem Grünflächenteil zugeschlagen.</p>		
abzüglich Grabstellengebühren für weitere Bestattungen in Wahlgräbern bzw. Verlängerung abgelaufener Nutzungsrechte. Hier werden Einnahmen in Höhe von erwartet,		110.000,00
verbleiben		87.307,75
Die gebührenrelevanten Friedhofsflächen verteilen sich wie folgt:		
Grabflächen	24.980,39qm =	0,377
Erschließungsflächen (Wege u.a.)	16.522,59qm =	0,249
anteilige Grünflächen	24.730,22qm =	0,374
GESAMTFLÄCHEN	66.233,20qm =	1,0000

Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, entfallen von den benötigten und zur Verfügung gestellten Friedhofsflächen -ohne öffentlichen Grünflächenanteil- nur 0,3770 auf die Belegungsflächen, sodass sich die tatsächlichen Grabflächen einschließlich Erschließungs- und Grünflächen wie folgt errechnen:

						qm
Reihengrab	1,44 qm x 100	37,70=				3,82qm
	:					
	3,82 qm x		45=			171,90
Kindergrab	0,54 qm x 100	37,7=				1,43qm
	:					
	1,43qm x		2=			2,86
Urnengrab	0,80 qm x 100:	37,70=				2,12qm
	2,12qm x		44=			93,28
Wahlgrab	2,30 qm x 100:	37,7=				6,10qm
	6,10qm x		48=			292,80
Doppelwahlgrab	4,60 qm x 100:	37,7=				12,20qm
	12,20qm x		0=			0,00
						560,84
						561
Nach dem derzeitigen Durchschnitt der Grabverleihungen werden in einer Belegungszeit von 25 Jahren ca. 14.025 qm Friedhofsfläche benötigt.						
Hiernach ergibt sich für 2006 folgende Gebührenrechnung:						
Umlagefähige Gesamtkosten						87.307,75
Umlagefähige Fläche						14.025,00 qm
Preis je qm						6,23
Aus diesem qm-Preis ergeben sich folgende Grabverleihungsgebühren:						
	qm		Jahre	je	Anzahl	
Reihengrab	3,82	6,23	25	594,97	45	26.773,65
Kindergrab	1,43	6,23	15	133,63	2	267,26
Urnengrab	2,12	6,23	25	330,19	44	14.528,36
Wahlgrab	6,10	6,23	25	950,08	48	45.603,84
Doppelwahlgrab	12,20	6,23	25	1.900,15	0	0,00
Gesamteinnahmen - ohne Verlängerung des Nutzungsrechts						87.173,11
Nach den zur Zeit geltenden Grabverleihungsgebühren ergäben sich folgende Gebühreneinnahmen:						
Reihengrab		215,00	x	39	=	8.385,00
Kinderreihengrab		61,00	x	2	=	122,00
Urnenreihengrab		107,00	x	7	=	749,00
Wahlgrab		1.175,00	x	48	=	56.400,00
Doppelwahlgrab		2.350,00	x	0	=	0,00
Urnenwahlgrab		460,00	x	22	=	10.120,00
		614,00	x	6	=	3.684,00
anonyme Sarggrabstätte						
anonyme Urnengrabstelle		307,00	x	15	=	4.605,00
Gebühreneinnahme bei unveränderten Gebühren						84.065,00

Aus der vorstehenden Gebührenkalkulation ist zu ersehen, dass sowohl bei den Bestattungsgebühren, den Gebühren für Umbettungen als auch bei den Grabstellengebühren eine leichte Unterdeckung besteht. Es wird jedoch vorgeschlagen, auf eine Gebührenerhöhung zu verzichten, da in der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für den gesamten Unterabschnitt mit Kostendeckung zu rechnen ist.

Da die Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler auch die Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen vorsieht, ist zur Klarstellung und zur Rechtssicherheit ein entsprechender Gebührentatbestand in den Gebührentarif aufzunehmen.

Da der Aufwand für die Urnenbestattung in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dem Aufwand einer weiteren Beisetzung in einem Urnenwahlgrab entspricht, wird vorgeschlagen, hier die Gebühr für eine weitere Bestattung in einem Urnenwahlgrab in Höhe von 128,00 € zu übernehmen.

Ergänzend zur Verwaltungsvorlage teilte Bürgermeister Dr. Linkens mit, dass die Verwaltung in der ersten Sitzung des neuen Jahres über Bestattungen nach „Amerikanischer Art“ berichten werde. Seit einigen Jahren würden anonyme Grabfelder in Baesweiler existieren, die auch teilweise in Anspruch genommen würden. Durch Gespräche mit Baesweiler Bürgerinnen und Bürgern sei jedoch deutlich geworden, dass nicht alleine die „anonyme Beerdigung“ gewünscht sei, sondern ein Grab mit klarer Personenzuordnung, allerdings ohne Pflegeaufwand. Die gebührenmäßige Abwicklung hierzu werde im Januar 2006 konkret vorgelegt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen und den Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren um den Tatbestand der Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen zu erweitern und hier eine Gebühr von 128,00 € festzusetzen.

7. Antrag auf Widmung eines Straßenplatzes (Schugansgasse/Friedensstr.)

Dem Pfarrgemeinderat der Pfarre St. Petrus Baesweiler ist es ein wichtiges Anliegen, dem Kanoniker und Kirchenmaler Matthias Joseph Hubertus Goebbels zu einem ehrenden Andenken in seiner Heimatstadt zu verhelfen. Nach Meinung des Pfarrgemeinderates könnte man seinen Namen durch eine Straßenbezeichnung präsent halten. So wurde im Jahr 2002 ein Antrag auf Umbenennung der Straße „Im Sack“ gestellt.

Da die Umbenennung jedoch von den Anwohnern nicht begrüßt wurde, sprachen sich die Ausschussmitglieder des Haupt- und Finanzausschusses dafür aus, die Verdienste des aus Baesweiler stammenden und auch hier bestatteten Matthias Joseph Hubertus Goebbels dadurch zu würdigen, dass bei nächster Gelegenheit eine neue Straße seine Namensbezeichnung tragen soll.

In der Zwischenzeit liegt der Stadt Baesweiler erneut ein Antrag des Pfarrgemeinderates vor, den Platz vor dem Friedhof Grabenstraße, Ecke Schugangasse / Friedensstraße, nach Matthias Goebbels, ähnlich dem Montessonplatz an der B 57, zu bezeichnen.

So ist der Pfarrgemeinderat der Meinung, dass die Nähe des Platzes zu seiner Ruhestätte und die unmittelbare Nähe zu dem Grabstein der Familiengruft Goebbels, ein gutes Gedenken an ihn darstellen würde.

Des Weiteren könnte das Aufstellen einer Erklärungstafel und die Aufnahme in den stadthistorischen Lehrpfad der Erinnerung an ihn dienen.

Dem Pfarrgemeinderat ist mit Schreiben vom 13.12.2002 mitgeteilt worden, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2002 beschlossen hat, bei nächster Gelegenheit eine neue Straße nach Matthias Joseph Goebbels zu benennen.

Da die jetzt vom Pfarrgemeinderat beantragte Widmung des Straßenplatzes keine Umbenennung, wie beim vorherigen Antrag, darstellt und auch keine Auswirkungen auf Anwohner hat, sollte dem Antrag entsprochen werden.

Beschluss:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses schlagen dem Rat der Stadt Baesweiler daher einstimmig vor, den Platz vor dem Friedhof Grabenstraße als „Matthias Goebbels Platz“ zu bezeichnen. Zudem sollte durch Aufstellen einer Erklärungstafel die Erinnerung an diesen berühmten Sohn unserer Heimatstadt wach gehalten werden.

8. „Regionaler Handwerker-Parkausweis“

Die Verbandsversammlung der StädteRegion Aachen hat am 28.06.2005 die Geschäftsstelle des Zweckverbandes der StädteRegion Aachen beauftragt, einen einheitlichen Handwerker-Parkausweis nach dem Münsteraner Modell für die Städte und Gemeinden der Region Aachen zu entwickeln und nach Möglichkeit die Kreise Düren, Heinsberg und Euskirchen mit einzubeziehen.

Die Verwaltung der Stadt Baesweiler unterstützt alle Aktivitäten und Maßnahmen, mit deren Hilfe bürokratische Hemmnisse abgebaut und die Rahmenbedingungen der örtlichen Gewerbetreibenden verbessert werden. Aus Sicht der Verwaltung kann die Einführung eines regionalen Handwerker-Parkausweises zur Stärkung des örtlichen Handwerkes führen.

Ähnlich wie bei der so genannten „Münsterland-Genehmigung für Handwerker“ sollen die Ordnungsämter der jeweiligen Städte und Gemeinden in deren Zuständigkeitsbereich ein Betrieb seinen Sitz hat, einen Handwerker-Parkausweis für alle in der Region teilnehmenden Kommunen ausstellen können.

Die Ausnahmegenehmigung räumt insbesondere Parkrechte ein, damit Firmen ihre Fahrzeuge in der Nähe der Baustelle abstellen können. Sie erlaubt das kostenlose Parken während des Arbeitseinsatzes u. a.

- ▶ im eingeschränkten Halteverbot/Zonenhalteverbot,
- ▶ an Parkuhren, im Bereich von Parkscheinautomaten und in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Gebühr und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
- ▶ auf „Bewohner“-Parkplätzen, jeweils mit Zusatzschild,
- ▶ in verkehrsberuhigten Bereichen.

Der Ausweis kann innerhalb des betrieblichen Fuhrparks flexibel eingesetzt werden, da er nicht auf ein bestimmtes Fahrzeug, sondern auf die Firma ausgestellt wird.

Das Fahrzeug muss als Betriebsfahrzeug eindeutig erkennbar sein, was in der Regel durch eine entsprechende Aufschrift gewährleistet ist. Der Ausweis ist im Original mitzuführen, gut lesbar im Fahrzeug auszulegen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Er gilt für die Dauer des Arbeitseinsatzes und berechtigt nicht zum Abstellen eines Fahrzeuges in der unmittelbaren Umgebung der Betriebsstätte.

Die Jahresgebühr hierfür soll 120,00 € je Genehmigung betragen.

Für Baesweiler Handwerksbetriebe, die überwiegend in Baesweiler tätig sind, ist der Ausweis unter Umständen nicht von Interesse, da im Stadtgebiet keine Parkraumbewirtschaftung existiert und die öffentlichen Parkflächen kostenlos bereit stehen. Dies ist in den meisten der übrigen Städten und Gemeinden der Region Aachen jedoch nicht der Fall. Aus diesem Grund kann der „Regionale Handwerker-Parkausweis“ für Baesweiler Handwerksunternehmen, die auch auf Baustellen außerhalb des Stadtgebietes Baesweiler tätig sind, sehr hilfreich sein und zur Kostenreduzierung beitragen.

Eine stichprobenartige Befragung von Baesweiler Handwerksbetrieben hat dies bestätigt und deutlich gemacht, dass auch diese die Einführung des Handwerkerparkausweises begrüßen würden.

Inzwischen liegen Zusagen der Kreise Düren und Euskirchen vor, die sich mit allen Städten an dem gemeinsamen Ausweis beteiligen wollen.

Der Kreis Heinsberg wird mit der Stadt Wassenberg und den Gemeinden Gangel, Selfkant und Waldfeucht teilnehmen, ebenso die Städte Geilenkirchen und Übach-Palenberg. Lt. StädteRegion Aachen, die das Projekt federführend betreut, ist davon auszugehen, dass ab dem 01.01.2006 gemeinsame Ausweise ausgestellt werden können.

GRÜNE-Fraktionsvorsitzender Beckers fragte an, ob eine Genehmigung für den regionalen Handwerker-Parkausweis je Firma ausreiche, wenn die Firma über mehrere Fahrzeuge verfüge.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte daraufhin, dass diese Thematik mit drei ortsansässigen offensichtlich betroffenen Firmen besprochen worden sei, die das jedoch nicht als problematisch ansehen.

Der Originalausweis müsse im Fahrzeug mitgeführt werden, da ansonsten Missbrauch nicht auszuschließen sei.

Die Verwaltung gehe davon aus, dass für die Größenordnung der Betriebe in der Stadt Baesweiler ein Ausweis ausreiche.

Auf weitere Anfrage vom CDU-Fraktionsvorsitzenden Puhl bestätigte Bürgermeister Dr. Linkens, dass die Gebühr von 120,00 € je Genehmigung von der Stadt Baesweiler vereinnahmt und nicht an den Kreis Aachen abgeführt würde.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig die Einführung des „Regionalen Handwerker-Parkausweises“ und unterbreitet eine entsprechende Empfehlung an StädteRegion Aachen.

9. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

10. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es wurden keine Anfragen gestellt.